

Reglement über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung

(Erlassen von der Berufsbildungskommission am 03. März 2009)

Art. 1

Wahl der Prüfungsgremien

¹ Die Berufsbildungskommission wählt die Prüfungsleitung

- a) der Gesundheitsberufe,
- b) der Berufe Kaufmann / Kauffrau und Detailhandel
- c) der gewerblichen und industriellen Berufe.

² Die Prüfungsleitung schlägt nach Anhörung der Organisationen der Arbeitswelt und der Berufsfachschulen Chefexperten/Chefexpertinnen, Experten/Expertinnen zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Berufsbildungskommission.

³ Als Experten wählbar sind ausgebildete Berufsleute, Lehrpersonen der Berufsfachschulen oder weitere Fachpersonen.

Art. 2

Prüfungsleitungen

¹ Sie organisiert die Lehrabschlussprüfungen und ist für die Aufgebote, die Räumlichkeiten und das Prüfungsmaterial zuständig.

² Sie erlässt eine Prüfungswegleitung.

³ Sie erstellt einen Prüfungsbericht zuhanden der Berufsbildungskommission.

Art. 3

Prüfungsexperten

¹ Die Chefexperten sind für die Durchführung der Prüfungen sowie für die fachlich korrekte Beurteilung verantwortlich. Die in den Verordnungen über die berufliche Grundbildung beziehungsweise den Reglementen über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung festgelegten Vorgaben sind einzuhalten.

² Die Chefexperten achten auf eine ausgewogene und nach den Richtlinien der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz ausgerichtete Notengebung.

³ Die Experten protokollieren den Prüfungsablauf und die Prüfungsergebnisse.

⁴ Die Experten dürfen keine Resultate bekannt geben und unterstehen der Schweigepflicht.

⁵ Sie können von der Prüfungsleitung zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichtet werden.

Art. 4

Prüfungstermine

Die Lehrabschlussprüfungen werden in der Regel einmal jährlich durchgeführt.

Art. 5

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung beim nicht formalisierten Erwerb der beruflichen Grundbildung gemäss Art. 17 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung entscheidet die Fachstelle Berufsbildung.

Art. 6

Anmeldung

¹ Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, die Lernenden zur Lehrabschlussprüfung anzumelden.

² Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nach Art. 31 und 32 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung ablegen, haben sich selbst zur Prüfung anzumelden.

³ Die Fachstelle Berufsbildung gibt die Anmeldetermine im Amtsblatt bekannt.

Art. 7

Zuweisung

¹ Die Fachstelle weist Kandidatinnen und Kandidaten, für welche im Kanton Glarus keine Prüfung durchgeführt wird, den Prüfungsleitungen oder den entsprechenden Institutionen anderer Kantone zu.

² Sie entscheidet in Absprache mit der entsprechenden Prüfungsleitung über die Verschiebung von Prüfungen.

Art. 8

Prüfungsaufgebot

¹ Die Lernenden werden durch die Prüfungsleitung oder die Chefexperten spätestens 4 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin aufgeboten. Im Aufgebot müssen die Experten, die Prüfungstermine und Prüfungsorte ersichtlich sein. Zudem muss dem Aufgebot eine Wegleitung beigelegt sein.

² Lernende, die in einem anderen Kanton die Prüfung ablegen müssen, werden durch die zuständige Instanz des betreffenden Kantons aufgeboten.

Art. 9

Prüfungsmaterial und Prüfungslokal

¹ Der Lehrbetrieb hat den Lernenden das Material für die Prüfungsarbeit, die Maschinen und Werkzeuge sowie einen geeigneten Arbeitsraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Wird die Prüfung nicht in den Räumlichkeiten des Lehrbetriebes durchgeführt, so hat der Lehrbetrieb für allfällige Materialkosten, für die Benützung von Maschinen und Werkzeugen sowie für die Lokalmiete aufzukommen. Die Fachstelle stellt den Lehrbetrieben dafür Rechnung.

³ Kandidatinnen und Kandidaten ohne Lehrvertrag haben die Kosten gemäss Absatz 2 selber zu tragen.

Art. 10

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Vorschriften der Verordnungen über die berufliche Grundbildung beziehungsweise den Reglementen über die Ausbildungs- und Lehrabschlussprüfungen der betreffenden Berufe.

Art. 11

Ablehnung von Experten

Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Kandidatin oder ein Kandidat oder der Lehrbetrieb einen Experten ablehnen. Ein solches Begehren ist innert 10 Tagen nach Erhalt des Prüfungsaufgebotes schriftlich und begründet bei der Fachstelle einzureichen.

Art. 12

Widerhandlung gegen die Prüfungsordnung

¹ Bei grobem Verstoss gegen die Prüfungsbestimmungen, wie die Benützung von unerlaubten Hilfsmitteln, das Nichtbefolgen von Weisungen der Experten, die Inanspruchnahme fremder Hilfe oder unredliches Verhalten, wird der betreffende Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

² Die Fachstelle entscheidet, ob die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt werden muss.

Art. 13

Krankheit, Unfall oder Fernbleiben von der Prüfung

¹ Lernende, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei Krankheit und Unfall ist ein Arztzeugnis einzureichen.

² Beim Fernbleiben von der Prüfung ohne wichtigen Grund gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

³ Über Form und Umfang der Wiederholung sowie über eine allfällige Kostenbeteiligung entscheidet die Fachstelle.

Art. 14

Prüfungserleichterungen und Dispensationen

Die Fachstelle entscheidet über die Gewährung von Prüfungserleichterungen und Dispensation von einzelnen Prüfungsfächern.

Art. 15

Lernende mit Behinderung

Lernende mit einer Behinderung können eine Prüfungserleichterung beanspruchen. Ein entsprechendes Gesuch ist zu begründen und mit der Prüfungsanmeldung, unter Beilage von Arztzeugnissen oder Gutachten, bei der Fachstelle einzureichen.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Die Fachstelle ermittelt aus den einzelnen Fachnoten das Prüfungsergebnis.

² Sie teilt den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung den Kandidatinnen und Kandidaten mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit und entscheidet bezüglich Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen.

Art. 17

Grenzfälle

Die Fachstelle entscheidet zusammen mit der Prüfungsleitung und den Chefexperten bei Grenzfällen über das Bestehen der Prüfung.

Art. 18

Übergabe der Prüfungsausweise

¹ Der Lehrbetrieb überreicht den Lernenden das eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder das eidgenössische Berufsattest sowie den Notenausweis.

² Findet eine Abschlussfeier statt, werden die Prüfungsausweise den Lernenden dort überreicht.

Art. 19

Lehrabschlussfeier

¹ Die Prüfungsleitungen können für ihre Berufsgruppe eine Lehrabschlussfeier organisieren, anlässlich derer die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.

² Die Fachstelle kann diese Feiern mit einer Pauschale unterstützen.

Art. 20

Auszeichnung

Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Gesamtnote von 5.3 oder höher erzielen, erhalten von der Fachstelle eine Auszeichnung und werden namentlich erwähnt.

Art. 21

Prüfungsarbeiten

¹ Prüfungsarbeiten sind Eigentum des Lehrbetriebes. Sie bleiben jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des Prüfungsentscheides in der Obhut der Prüfungsleitung oder der Chefexperten. Danach kann die Prüfungsarbeit innert zwei Monaten abgeholt werden.

² Schriftliche Prüfungsarbeiten werden nicht zurückerstattet. Sie müssen mind. drei Monate oder bis zum Abschluss einer allfälligen Beschwerde aufbewahrt werden.

Art. 22*Wiederholungen*

¹ Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, kann diese in der Regel frühestens anlässlich der nächsten ordentlichen Prüfungssession wiederholt werden.

² Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

Art. 23*Zwischenprüfungen*

¹ Auf Antrag einer Lehrvertragspartei oder bei Bedarf kann die Fachstelle eine Zwischenprüfung anordnen.

² Wird die Zwischenprüfung vom Lehrbetrieb beantragt, hat dieser die Prüfungskosten zu übernehmen.

Art. 24*Taggelder*

Die Höhe der Entschädigungen an die Prüfungsleiter und Prüfungsexperten für die Mitwirkung an der Lehrabschlussprüfung richtet sich nach den vom Regierungsrat festgelegten Ansätzen.

Art. 25*Rechtsmittel*

Entscheide der Fachstelle aufgrund dieses Reglements können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.

Art.26*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement für die kantonalen Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen vom 28. September 1981.

Wegleitung zu Qualifikationsverfahren an der KBS Glarus¹

1. Kaufleute
 - 1.1 Schulspezifischer Teil E-Profil
 - 1.2 Schulspezifischer Teil B-Profil
 - 1.3 Branchenspezifischer Teil B- und E-Profil
2. Detailhandelsfachleute
3. Detailhandelsassistentinnen und –assistenten
4. Eidgenössische Ränge
5. Anerkennung von Fremdsprachenzertifikaten
6. Offizielle Notentabellen

1. Kaufleute

Das Qualifikationsverfahren der kaufmännischen Grundbildung besteht sowohl für das B- als auch für das E-Profil aus einem schulspezifischen und einen branchenspezifischen Teil. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl im schulspezifischen als auch im branchenspezifischen Teil die Bestehensnormen erfüllt sind.

Der schulspezifische Teil gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt, nicht mehr als zwei Fachnoten ungenügend sind und die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4,0 nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt.

Der branchenspezifische Teil gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt, höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3,0 liegt.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholen.

1.1. Schulspezifischer Teil E-Profil

a) Information/Kommunikation/Administration (IKA)

Gegenstand dieser dezentralen schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen und schulspezifischen Leistungsziele. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen. Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des 2. Lehrjahres statt.

Position 1

schulspezifische schriftliche Prüfung
Dauer: 150 Minuten (zusätzlich 10 Minuten Vorbereitung)

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten.

¹ Gestützt auf: BBV (Stand 01.08.2009), Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann (Stand 01.08.2009), BV DHF (Stand 01.08.2009), BV DHA (Stand 01.08.2009)

b) Wirtschaft und Gesellschaft (W+G) 1

Gegenstand dieser zentralen schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen Leistungsziele. Die Prüfung setzt sich aus situationsbezogenen Teilaufgaben (Fallstudien) zusammen, die mehrheitlich jeweils einer zusammenhängenden Thematik entnommen sind.

Dauer: 180 Minuten

Hilfsmittel: OR, ZGB, Taschenrechner (netzunabhängig, nicht kommunikationsfähig)

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

c) Wirtschaft und Gesellschaft (W+G) 2

Diese dezentrale schriftliche Prüfung umfasst insbesondere auch die schulspezifischen Leistungsziele.

Dauer: 120 Minuten

Hilfsmittel: OR, ZGB, Taschenrechner (netzunabhängig, nicht kommunikationsfähig)

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala

d) Wirtschaft und Gesellschaft (W+G) 3

Fachnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

e) Deutsch

Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

Position 1

Schriftliche und mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung umfasst eine zentrale Sprachprüfung, einen Aufsatz (zentrale und schulspezifische Themen) sowie eine schulspezifische mündliche Prüfung. Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

Dauer: schriftliche Prüfung, 120 Minuten

mündliche Prüfung, 20 Minuten (zusätzlich 20 Minuten Vorbereitung)

Hilfsmittel: Rechtschreibwörterbuch (gesamte schriftliche Prüfung sowie Vorbereitung mdl.)

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten

f) Französisch

Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

Position 1

Gemäss gesamtschweizerischen Vorgaben erstellte zentrale schriftliche und mündliche Prüfung (Hörverstehen) sowie dezentrale schulspezifische mündliche Prüfung. Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

Dauer: schriftliche zentrale Prüfung, 70 Minuten (Leseverstehen/Textproduktion)
mündliche zentrale Prüfung, 20 Minuten (Hörverstehen)
mündliche dezentrale Prüfung, 20 bis 30 Minuten (Einzel- oder Paarprüfung,
zusätzlich 20 Minuten Vorbereitung)

Hilfsmittel: Wörterbuch (schriftliche Prüfung und Vorbereitung mündliche dezentrale Prüfung)

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten

Die Prüfungsleitung kann anstelle der Prüfung oder Teilen von Prüfungen internationale Sprachzertifikate anerkennen oder vorschreiben. Die Notengebung richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.

g) Englisch

Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

Position 1

Gemäss gesamtschweizerischen Vorgaben erstellte zentrale schriftliche und mündliche Prüfung (Hörverstehen) sowie dezentrale schulspezifische mündliche Prüfung. Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

Dauer: schriftliche zentrale Prüfung, 70 Minuten (Leseverstehen/Textproduktion)
mündliche zentrale Prüfung, 20 Minuten (Hörverstehen)
mündliche dezentrale Prüfung, 20 bis 30 Minuten (Einzel- oder Paarprüfung,
zusätzlich 20 Minuten Vorbereitung)

Hilfsmittel: Wörterbuch (schriftliche Prüfung und Vorbereitung mündliche dezentrale Prüfung)

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten

Die Prüfungsleitung kann anstelle der Prüfung oder Teilen von Prüfungen internationale Sprachzertifikate anerkennen oder vorschreiben. Die Notengebung richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.

h) Ausbildungseinheiten und selbstständige Arbeit

Gegenstand dieser Fachnote sind drei Ausbildungseinheiten und die selbstständige Arbeit.

Position 1

Der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt aller bearbeiteten Ausbildungseinheiten, wobei die AE3 der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der AE1 und AE2 ist.

Position 2

Die Note der selbstständigen Arbeit.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der doppelt gezählten Position 1 und der Position 2.

Gesamtnote

Die Gesamtnote ist der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der acht Fachnoten.

Übersicht Qualifikationsverfahren E-Profil, schulspezifischer Teil

| schulspezifischer Teil 100% | Gewichtung | Fach | Positionen | Wert Position |
|-----------------------------|---|--|---|---------------|
| | 1/8 | W+G 1 | zentrale Prüfung | 100% |
| | 1/8 | W+G 2 | schulspezifische Prüfung | 100% |
| | 1/8 | W+G 3 | Erfahrungsnote (3. – 6. Semester) | 100% |
| | 1/8 | IKA | Erfahrungsnote (1. – 4. Semester) | 50% |
| | | | Abschlussprüfung (Ende 4. Semester) | 50% |
| | 1/8 | Deutsch | zentrale Prüfung schriftlich schulspez. Prüfung mündlich | 50% |
| | | | Erfahrungsnote (3. – 6. Semester) | 50% |
| | 1/8 | Französisch | zentrale Prüfung schr./mdl. schulspez. Prüfung mündlich | 50% |
| | | | Erfahrungsnote (3. – 6. Semester) | 50% |
| 1/8 | Englisch | zentrale Prüfung schr./mdl. schulspez. Prüfung mündlich | 50% | |
| | | Erfahrungsnote (3. – 6. Semester) | 50% | |
| 1/8 | Ausbildungseinheiten (3) Selbständige Arbeit (1) | AE 1 (1. Lehrjahr) | 66,6% (doppelter Durchschnitt der 3 AE) | |
| | | AE 2 (2. Lehrjahr) | | |
| | | AE 3 (3. Lehrjahr = Ø AE1+AE2) | | |
| | | SA (3. Lehrjahr) | 33,3% (einfache Note SA) | |

1.2 Schulspezifischer Teil B-Profil

a) Information/Kommunikation/Administration (IKA) 1

Gegenstand dieser dezentralen schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen und schulspezifischen Leistungsziele. Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des 5. Semesters statt.

Dauer: 150 Minuten (10 Minuten Vorbereitungszeit)

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala

b) Information/Kommunikation/Administration (IKA) 2

Fachnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

c) Wirtschaft und Gesellschaft (W+G) 1

Gegenstand dieser zentralen schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen Leistungsziele. Die Prüfung setzt sich aus situationsbezogenen Teilaufgaben (Fallstudien) zusammen, die mehrheitlich jeweils einer zusammenhängenden Thematik entnommen sind.

Dauer: 150 Minuten

Hilfsmittel: OR, ZGB, Taschenrechner (netzunabhängig, nicht kommunikationsfähig)

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala

d) Wirtschaft und Gesellschaft (W+G) 2

Diese dezentrale schriftliche Prüfung umfasst insbesondere auch die schulspezifischen Leistungsziele. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

Position 1

schulspezifische schriftliche Prüfung

Dauer: 120 Minuten

Hilfsmittel: OR, ZGB, Taschenrechner (netzunabhängig, nicht kommunikationsfähig)

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten

e) Deutsch

Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

Position 1

Schriftliche und mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung umfasst eine zentrale Sprachprüfung, einen Aufsatz (zentrale und schulspezifische Themen) sowie eine schulspezifische mündliche Prüfung. Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

Dauer: schriftliche Prüfung, 120 Minuten
mündliche Prüfung, 20 Minuten (zusätzlich 20 Minuten Vorbereitung)

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten

f) Englisch

Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

Position 1

Gemäss gesamtschweizerischen Vorgaben erstellte zentrale schriftliche und mündliche Prüfung (Hörverstehen) sowie dezentrale schulspezifische mündliche Prüfung. Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

Dauer: schriftliche zentrale Prüfung, 55 Minuten (Leseverstehen/Textproduktion)
mündliche zentrale Prüfung, 20 Minuten (Hörverstehen)
mündliche dezentrale Prüfung, 20 Minuten (Einzel- oder Paarprüfung, zusätzlich 20 Minuten Vorbereitung)

Hilfsmittel: Wörterbuch (schriftliche Prüfung und Vorbereitung mündliche dezentrale Prüfung)

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten

Die Prüfungsleitung kann anstelle der Prüfung oder Teilen von Prüfungen internationale Sprachzertifikate anerkennen oder vorschreiben. Die Notengebung richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.

g) Ausbildungseinheiten

Gegenstand dieser Fachnote sind drei Ausbildungseinheiten, wobei die AE3 der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der AE1 und AE2 ist.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der drei Ausbildungseinheiten,

Gesamtnote

Die Gesamtnote ist der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der sieben Fachnoten.

Übersicht Qualifikationsverfahren B-Profil, schulischer Teil

| schulspezifischer Teil 100% | Gewichtung | Fach | Positionen | Wert Position |
|-----------------------------|--------------------------|------------------------------------|---|---------------|
| | 1/7 | IKA 1 | dezentrale schriftliche Prüfung | 100% |
| | 1/7 | IKA 2 | Erfahrungsnote (2. – 5. Semester) | 100% |
| | 1/7 | W+G 1 | zentrale schriftliche Prüfung | 100% |
| | 1/7 | W+G 2 | dezentrale schriftliche Prüfung | 50% |
| | | | Erfahrungsnote (3. – 6. Semester) | 50% |
| | 1/7 | Deutsch | zentrale Prüfung schriftlich schulspez. Prüfung mündlich | 50% |
| | | | Erfahrungsnote (3. – 6. Semester) | 50% |
| | 1/7 | Zweite Landessprache oder Englisch | zentrale Prüfung schr./mdl. schulspez. Prüfung mündlich | 50% |
| | | | Erfahrungsnote (3. – 6. Semester) | 50% |
| 1/7 | Ausbildungseinheiten (3) | AE 1 (1. Lehrjahr) | 33,3% | |
| | | AE 2 (2. Lehrjahr) | 33,3% | |
| | | AE 3 (3. Lehrjahr, = Ø AE1+AE2) | 33,3% | |

1.3 Branchenspezifischer Teil B- und E-Profil

Die branchenspezifische Abschlussprüfung der Profile B und E umfasst vier Fächer:

a) Arbeits- und Lernsituationen

Zwei Beurteilungen pro Jahr

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt aller sechs Beurteilungen.

b) Prozesseinheiten

Eine Bearbeitung pro Jahr

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt aller drei Bearbeitungen.

c) Berufspraktische Situationen und Fälle

Teilweise zentral vorgegebene, teilweise branchenspezifische schriftliche Prüfung.

Dauer: 120 Minuten

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

d) Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern

Branchenspezifische mündliche Prüfung.

Dauer: 45 Minuten

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala

Gesamtnote

Die Gesamtnote ist der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der vier Fachnoten.

Übersicht Qualifikationsverfahren B- und E-Profil, branchenspezifischer Teil

| branchenspez. Teil 100% | Gewichtung | Bereich/Positionen | | Wert Position |
|-------------------------|--|------------------------------|--|---------------|
| | 1/4 | Arbeits- und Lernsituationen | Erfahrungsnote (2 pro Jahr) Durchschnitt der 6 Beurteilungen | 100% |
| | 1/4 | Prozesseinheiten | Erfahrungsnote (1 pro Jahr) Durchschnitt der 3 Beurteilungen | 100% |
| | 1/4 | Branchenprüfung | teilweise zentrale, teilweise branchenspezifische schriftliche Prüfung | 100% |
| 1/4 | branchenspezifische mündliche Prüfung | | 100% | |

2. Detailhandelsfachleute

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Mittelwert der Bereiche *Praktische Arbeiten* und *Detailhandelskenntnisse* und der Mittelwert der Bereiche *Lokale Landessprache*, *Fremdsprache*, *Wirtschaft* und *Gesellschaft* gleich Note 4 oder höher ist.

Nach BV DHF, Art. 21 sowie gestützt auf BBV, Art. 33 gilt: Ungenügende Qualifikationsbereiche können nur als Ganzes wiederholt werden, bereits bestandene Qualifikationsbereiche dürfen nicht wiederholt werden. Teile von Qualifikationsbereichen, die nicht wiederholt werden dürfen, sind im Qualifikationsbereich

Praktische Arbeiten

- die Beurteilung der Leistungen aus den überbetrieblichen Kursen
- die Beurteilung der Leistungen im Lehrbetrieb

Bereits erzielte Noten bleiben bestehen.

a) Praktische Arbeiten

Position 1

Praktische mündliche Prüfung im Lehrbetrieb.

Dauer: 90 Minuten

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle. Diese Note zählt für die Berechnung der Fachnote doppelt.

Position 2

Beurteilung durch Lehrbetrieb.

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 3

Beurteilung der überbetrieblichen Kurse.

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der drei Positionen, wobei die Position 1 doppelt gezählt wird.

b) Detailhandelskenntnisse

Position 1

Zentrale schriftliche Prüfung.

Dauer: 60 Minuten

Hilfsmittel: Taschenrechner (netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig)

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten

c) Deutsch

Position 1

Zentrale schriftliche Prüfung.

Dauer: 60 Minuten

Hilfsmittel: Rechtschreibwörterbuch (nicht elektronisch)

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 2

Schulspezifische mündliche Prüfung

Dauer: 20 Minuten (zusätzlich 20 Minuten Vorbereitung)

Hilfsmittel: Rechtschreibwörterbuch in der Vorbereitung (nicht elektronisch)

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 3

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der drei Positionen.

d) Englisch

Position 1

Zentrale schriftliche Prüfung.

Dauer: 60 Minuten

Hilfsmittel: Wörterbuch (nicht elektronisch)

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 2

Schulspezifische mündliche Prüfung

Dauer: 20 Minuten (Einzel- oder Paarprüfung, 20 Minuten Vorbereitung)

Hilfsmittel: Wörterbuch in der Vorbereitung (nicht elektronisch)

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 3

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der drei Positionen.

e) Wirtschaft

Position 1

Zentrale schriftliche Prüfung.

Dauer: 60 Minuten

Hilfsmittel: Taschenrechner (netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig)

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der zwei Positionen.

f) Gesellschaft

Fachnote = Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten vier Semesternoten in diesem Fach.

Gesamtnote

Die Gesamtnote ist der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der sechs Fachnoten, wobei die Fachnoten *Praktische Arbeiten* und *Detailhandelskenntnisse* doppelt gezählt werden.

Übersicht Qualifikationsverfahren Detailhandelsfachleute

| Qualifikationsbereiche | Erfahrungsnoten | | | | | | | Positionsnoten | | Fachnoten Note im Qualifikationsbereich |
|---|-----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------------------------|------------------------|------------------------------|--|
| | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | Mittelwert Erfahrungsnoten | Positionsnoten | | |
| 1. Praktische Arbeiten | | | | | | | | | | |
| 1.1 Praktische Prüfung (90 Minuten) | | | | | | | | 0 +0 | (Position 1.1 zählt doppelt) | (Qualifikationsbereich 1 zählt doppelt!) |
| 1.2 Beurteilung durch Lehrbetrieb | | | | | | | | +0 | | |
| 1.3 Beurteilung überbetriebliche Kurse | | | | | | | | $\frac{+0}{0}$ | : 4 → | 0 0 |
| 2. Detailhandelskenntnisse | | | | | | | | | | |
| 2.1 Schriftliche Prüfung (60 Minuten) | | | | | | | | 0 | | (Qualifikationsbereich 2 zählt doppelt!) |
| 2.2 Erfahrungsnote | | | 0 | 0 | 0 | 0 | : 4 → | $\frac{+0}{0}$ | : 2 → | 0 0 |
| 3. Lokale Landessprache | | | | | | | | | | |
| 3.1 Schriftliche Prüfung (60 Minuten) | | | | | | | | 0 | | |
| 3.2 Mündliche Prüfung (20 Minuten) | | | | | | | | +0 | | |
| 3.3 Erfahrungsnote | | | 0 | 0 | 0 | 0 | : 4 → | $\frac{+0}{0}$ | : 3 → | 0 |
| 4. Fremdsprache | | | | | | | | | | |
| 4.1 Schriftliche Prüfung (60 Minuten) | | | | | | | | 0 | | |
| 4.2 Mündliche Prüfung (20 Minuten) | | | | | | | | +0 | | |
| 4.3 Erfahrungsnote | | | 0 | 0 | 0 | 0 | : 4 → | $\frac{+0}{0}$ | : 3 → | 0 |
| 5. Wirtschaft | | | | | | | | | | |
| 5.1 Schriftliche Prüfung (60 Minuten) | | | | | | | | 0 | | |
| 5.2 Erfahrungsnote | | | 0 | 0 | 0 | 0 | : 4 → | $\frac{+0}{0}$ | : 2 → | 0 |
| 6. Gesellschaft | | | | | | | | | | |
| 6.1 Erfahrungsnote (* = Selbständige Arbeit) | | | 0 | 0 | 0* | 0 | : 4 → | | | 0 |
| Summe aller Noten in den Qualifikationsbereichen 1 bis 6 | | | | | | | | | | 0 |
| Gesamtnote | | | | | | | | Summe aller Noten: 8 → | | 0 |

3. Detailhandelsassistentinnen und -assistenten

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote gleich Note 4 oder höher ist.

Nach BV DHA, Art. 19 sowie gestützt auf BBV, Art. 33 gilt: Ungenügende Qualifikationsbereiche können nur als Ganzes wiederholt werden, bereits bestandene Qualifikationsbereiche dürfen nicht wiederholt werden. Teile von Qualifikationsbereichen, die nicht wiederholt werden dürfen, sind im Qualifikationsbereich

Praktische Arbeiten

- die Beurteilung der Leistungen aus den überbetrieblichen Kursen

- die Beurteilung der Leistungen im Lehrbetrieb

Bereits erzielte Noten bleiben bestehen.

a) Praktische Arbeiten

Position 1

Praktische mündliche Prüfung im Lehrbetrieb.

Dauer: 60 Minuten

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle. Diese Note zählt für die Berechnung der Fachnote doppelt.

Position 2

Beurteilung durch Lehrbetrieb.

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 3

Beurteilung der überbetrieblichen Kurse.

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der drei Positionen, wobei die Position 1 doppelt gezählt wird.

b) Detailhandelskenntnisse

Position 1

Zentrale schriftliche Prüfung.

Dauer: 45 Minuten

Hilfsmittel: Taschenrechner (netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig)

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten

c) Deutsch

Position 1

Zentrale schriftliche Prüfung.

Dauer: 60 Minuten

Hilfsmittel: Rechtschreibwörterbuch (nicht elektronisch)

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 2

Schulspezifische mündliche Prüfung

Dauer: 20 Minuten (keine Vorbereitung)

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 3

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der drei Positionen.

d) Wirtschaft

Position 1

Zentrale schriftliche Prüfung.

Dauer: 45 Minuten

Hilfsmittel: Taschenrechner (netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig)

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der zwei Positionen.

e) Gesellschaft

Fachnote = Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten in diesem Fach.

Gesamtnote

Die Gesamtnote ist der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der fünf Fachnoten, wobei die Fachnoten *Praktische Arbeiten* und *Detailhandelskenntnisse* doppelt gezählt werden.

f) Englisch (nicht relevant für das Bestehen der Prüfung)

Position 1

Schulspezifische mündliche Prüfung

Dauer: 20 Minuten (Einzel- oder Paarprüfung, keine Vorbereitung)

Note: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notentabelle.

Position 2

Erfahrungsnote: der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten in diesem Fach.

Fachnote: der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der drei Positionen.

Übersicht Qualifikationsverfahren Detailhandelsassistentin/-assistent

| Qualifikationsbereiche | Erfahrungsnoten | | | | | Positionsnoten | | Fachnoten |
|--|-----------------|-------------|-------------|-------------|-------------------------------|----------------------------------|---|--|
| | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | Mittelwert Erfahrungsnoten | Positionsnoten | | Note im Qualifikations- bereich |
| 1. Praktische Arbeiten 1.1 Praktische Prüfung (60 Minuten) 1.2 Beurteilung durch Lehrbetrieb 1.3 Beurteilung überbetriebliche Kurse | | | | | | O +O +O +O O | (Position 1.1 zählt doppelt) : 4 → | (Qualifikations- bereich 1 zählt doppelt!) O O |
| 2. Detailhandelspraxis 2.1 Schriftliche Prüfung (45 Minuten) 2.2 Erfahrungsnote | | | O | O | : 2 → | O +O O | : 2 → | (Qualifikations- bereich 2 zählt doppelt!) O O |
| 3. Lokale Landessprache 3.1 Schriftliche Prüfung (45 Minuten) 3.2 Mündliche Prüfung (20 Minuten) 3.3 Erfahrungsnote | | | O | O | : 2 → | O +O +O O | : 3 → | O |
| 4. Wirtschaft 4.1 Schriftliche Prüfung (45 Minuten) 4.2 Erfahrungsnote | | | O | O | : 2 → | O +O O | : 2 → | O |
| 5. Gesellschaft Erfahrungsnote | | | O | O | : 2 → | | | O |
| Summe aller Noten in den Qualifikationsbereichen 1 bis 5 | | | | | | | | O |
| Gesamtnote | | | | | | Summe aller Noten: 7 → | | O |
| Fremdsprache Mündliche Prüfung (20 Minuten) Erfahrungsnote | | | O | O | : 2 → | O +O O | : 2 → | O |

4. Eidgenössische Ränge

Auf eidgenössischen Rängen befinden sich die Abschlüsse mit einer Gesamtnote aller Bereiche von 5,3 oder höher:

| | | |
|----------------------------|--------------------------------|-------|
| Kaufleute B- und E-Profil: | Ø der Gesamtnoten beider Teile | ≥ 5.3 |
| Detailhandelsfachleute: | Gesamtnote | ≥ 5.3 |
| Detailhandelsassist.: | Gesamtnote | ≥ 5.3 |

Die Abschlüsse auf eidgenössischem Rang werden beurkundet.

5. Anerkennung von Fremdsprachenzertifikaten

Richtlinien für die Anerkennung von Fremdsprachendiplomen an der KBS Glarus, basierend auf dem Aide-mémoire IV, Empfehlung an die Schulen betreffend den Einbezug externer Sprachdiplome in den Berufsmaturitätsabschluss, Eidg. Berufsmaturitätskommission, vom 6. Juni 2007:

Fremdsprachendiplom:

FCE (First Certificate in English – ESOL) und andere akkreditierte Diplome auf ESP-Stufe B2.

Detailhandel:

Der Unterricht im betreffenden Fach muss nicht besucht werden

→ Note EFZ / EBA = 6.0

B-Profil:

Der Unterricht im betreffenden Fach muss nicht besucht werden.

→ Note EFZ = 6.0

E-Profil:

Note gemäss Umrechnungsskala + 0.5 Punkte im betreffenden Fach. Der Unterricht muss im 6. Semester besucht werden (Erfahrungsnote). Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung im betreffenden Fach.

→ Note EFZ = jede Position zu je einem Drittel.

BMS:

Note gemäss Umrechnungsskala im betreffenden Fach. Der Unterricht muss im 6. Semester besucht werden (Erfahrungsnote). Ablegen der mündlichen BM-Abschlussprüfung im betreffenden Fach.

→ Note BMZ = jede Position zu je einem Drittel.

→ Note EFZ = wie E-Profil (auf 1. Position + 0.5 Punkte)